



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Rümliigen

Die Einwohnergemeinde Rümliigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4, Bst. a) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rümliigen vom 18. September 2000

beschliesst:

| | |
|-----------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rümliigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt in der Regel über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen / Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft. ² Es hebt widersprechende Vorschriften auf. |

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
E. Probst

.....
B. Graf



Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 01. November bis 04. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2001 bekannt.

Während der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Rümligen, 07. Januar 2002

Der Gemeindeverwalter:

.....
B. Graf